

Mandanteninformation Überbrückungshilfe IV – Überblick (Stand 6.12.2021)

Zur Überbrückungshilfe IV (Förderzeitraum Januar bis März 2022) sind nun die ersten Details veröffentlicht worden. Wir haben die aktuellen Neuheiten für Sie zusammengefasst:

1. **Corona bedingter Umsatzeinbruch als Kriterium bei der Antragsberechtigung:** Alle Unternehmen mit corona-bedingtem Umsatzeinbruch von mind. 30 % im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 können die gestaffelte Fixkostenerstattung erhalten.
2. **Ein Antrag für den gesamten Zeitraum:** Es ist ein Sammelantrag für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis März 2022 zu stellen.
3. **Monatliche Förderhöhe:** Die Förderhöchstgrenze beträgt bis zu 10 Mio. EUR pro Fördermonat innerhalb der Grenzen des Europäischen Beihilferechts.
4. **Abschlagszahlungen:** Bei Anträgen, die bis zum 31. März 2022 gestellt werden, wird es Abschlagszahlungen in Höhe von 50 %, maximal EUR 100.000,00 pro Monat geben.
5. **Zuschusshöhe:** Monatliche Fixkostenerstattung von:
 - a. 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
 - b. 60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
 - c. 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30 % und 50 %
6. **Eigenkapitalzuschuss:** Unternehmen, mit einem Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 50 % im Dezember 2021 und Januar 2022 erhalten einen Eigenkapitalzuschuss von 30 % auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 - 11 im jeweiligen Fördermonat. Für Unternehmen, die von den Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte betroffen waren, beträgt dieser Wert 50 %. Für diese Unternehmen ist als Zugangskriterium ein Umsatzeinbruch von mindestens 50 % im Dezember 2021 hinreichend.

7. **Einschränkung der förderfähigen Fixkosten:** Der Katalog der förderfähigen Fixkosten der Überbrückungshilfe III bzw. III Plus wurde grundsätzlich übernommen. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu EUR 20.000,00 pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten zur Eindämmung des Infektionsgeschehens sind nicht mehr förderfähig. Die „Restart-Prämie“ für die Personalkosten wird ebenfalls nicht mehr gewährt. Für die Personalkosten wird weiterhin die Personalkostenpauschale von 20 % der förderfähigen Fixkosten gewährt.
8. **Branchen-Sonderregelungen Einzelhandel:** Für Einzelhändler, Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender wird die Abschreibungsmöglichkeit für Wertverluste aus verderblicher Ware oder Saisonware fortgeführt. Es können aktuelle Herbst-/Wintersaisonwaren zum Ansatz gebracht werden, die vor dem 1. Januar 2022 eingekauft wurden und bis 31. März 2022 ausgeliefert wurden. Die Warenwertabschreibung berechnet sich aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware. Von dieser Abschreibung können 100 % als Fixkosten in Ansatz gebracht werden. Dabei sind umfassende Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zu erfüllen.
9. **Branchen Sonderregelung Veranstaltungs- und Kulturbranche:** Im Rahmen der allgemeinen Zuschussregeln zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von September bis Dezember 2021 erstattet. Dabei sind sowohl interne projektbezogene wie externe Kosten förderfähig.
10. **Antragstellung:** Die Antragstellung erfolgt weiterhin über die bundesweit einheitlich digitale Plattform über einen prüfenden Dritten (d.h. Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, vereidigte Buchprüfer/innen und/oder Rechtsanwälte/innen). Die Antragstellung ist bis zum 31. März 2022 möglich.
11. **Neustarthilfe 2022:** Die Neustarthilfe für Soloselbstständige wird verlängert und beträgt bis zu EUR 1.500,00 pro Monat für den Zeitraum von Januar bis März 2022. Für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis März 2022 können Soloselbstständige somit bis zu EUR 4.500,00 bekommen.

Wir unterstützen Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.